

lierung eines Graphen durch eine Funktionsgleichung, Interpretation eines Graphen) einbezieht,

■ offene Aufgaben, d.h. Aufgaben, deren Lösungswege und/oder deren Lösungen nicht eindeutig bestimmt sind, stellt.

Das Fach Mathematik ist bei vielen SuS mit negativen Erfahrungen und Gefühlen besetzt. Deshalb ist es gerade hier wichtig, dass die Lehrperson eine angstfreie und kooperative Lernatmosphäre schafft, in der SuS eigene Ideen und Lösungswege entwickeln und probieren können sowie mit Fehlern konstruktiv umgehen. So kann auch das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten gestärkt werden.

Der Erfolg von Unterricht hängt zu einem nicht unerheblichen Teil von der aktiven Mitarbeit der SuS ab. Individuelle Förde-

rung gelingt umso besser, je mehr SuS Verantwortung für ihr Lernen übernehmen und je mehr sie über entsprechende Lern- und Arbeitstechniken verfügen. Dazu gehören auch die Fähigkeit und die Bereitschaft zur Selbstreflexion bzw. -einschätzung. Es gilt wahrzunehmen, was schon erreicht wurde, Ziele für künftiges Lernen zu setzen und das eigene Lernen zu gestalten. Letzteres meint u.a., dass SuS in der Lage sind, ihre Unterrichtsmit-schrift so zu gestalten, dass sie sie auch sechs Wochen später noch verstehen, und dass sich SuS bei Bedarf mit Hilfe von Lehrbüchern oder des Internets zusätzliche Informationen, Beispiele und Übungen verschaffen. Solche Arbeitstechniken können in der Regel nicht vorausgesetzt werden, sondern müssen unter Anleitung der Lehrperson aufgefrischt bzw. erworben und trainiert werden.

Entscheidend ist für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Lehrperson und SuS ist nicht zuletzt eine funktionierende Kommunikation, in der beide Seiten offen, vertrauensvoll und wertschätzend miteinander umgehen. Dadurch wird auch die Begleitung des Lernprozesses durch regelmäßige Feedbackgespräche und Beratung erleichtert, die selbstverständliche Bestandteile des Unterrichts sein sollten.

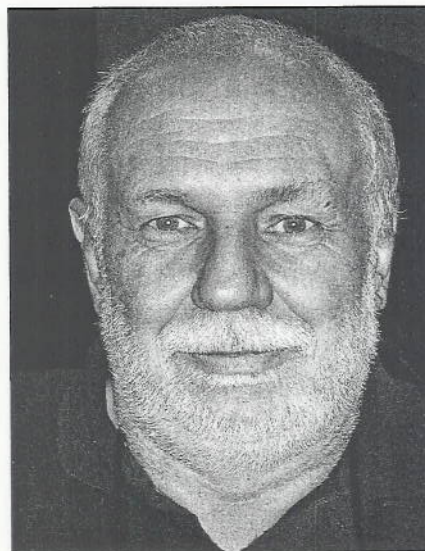
Michael Laufs

Gerechte Leistungsbewertung an Schulen

Im Rahmen der Qualitätsanalyse wurden an Schulen in NRW vielfach die mangelnden Regeln zur Leistungsbewertung kritisiert. Umgekehrt wird ein Schuh daraus.

16 Kultusminister entscheiden letztendlich darüber, wie Leistungen von Schülerinnen und Schülern zu bewerten sind. Damit Noten vergleichbar und gerecht sind, müsste es einheitliche Vorgaben geben. Diese fehlen aber weitgehend. Die Folge ist, dass bei gleicher Leistung unterschiedliche Noten verteilt werden und je nach Bewertungsvorstellungen des einzelnen Lehrers oder der Schule Schülerinnen und Schüler bei gleichen Leistungen einmal versetzt werden und einmal nicht oder einmal den Schulabschluss erreichen und anderenorts die Klasse wiederholen müssen.

Das Ziel einer gerechten und vergleichbaren Bewertung von Schülerleistungen



Willi Hennebrüder

lässt sich sicher nicht hundertprozentig erreichen, aber dass von den Kultusministern noch nicht einmal die notwendigen Rahmenbedingungen vorgegeben werden, ist ein Skandal. Dabei wäre es recht einfach.

Die Notenstufen 1 – 6 sind allgemein akzeptiert und einheitlich vorgegeben. Entscheidend sind aber die angewandten Notenschlüssel, die zu einer entsprechenden Note führen. An den Berufskollegs in NRW ist es z.B. üblich, den so genannten IHK-Schlüssel für eine Umrechnung zu wählen. Hier wird jeder Note eine andere Bedeutung zugemessen.

IHK-Notenschlüssel		
Note	Prozentpunkte	Anzahl der Punkte
1	92 – 100	9
2	81 – 91	11
3	67 – 80	14
4	50 – 66	17
5	30 – 49	20
6	00 – 29	29

Die Schulen nehmen einfach an, dass dies ein sinnvoller Umrechnungsschlüssel ist. Keiner fragt wieso und ob es für diesen Schlüssel irgendeine wissenschaftlich

belegte Untersuchung bzw. Begründung gibt. Allerdings wird dieser Umrechnungsschlüssel nicht an allen Schulen angewandt. Für Schülerinnen und Schüler, die sich mit dem Berufsschulabschlusszeugnis bewerben müssen, kann dies fatal sein, weil die Personalleiter in den Betrieben einfach davon ausgehen, dass die Noten auf den Zeugnissen vergleichbar sind. Kaum ein Personalleiter weiß, dass jede Schule selbst entscheidet, welchen Umrechnungsschlüssel sie wählt und wie die weiteren Vorgaben aussehen.

Einzig und allein beim Zentralabitur in NRW gibt es Vorgaben zur Umrechnung von Punkten in Noten. Dieser Schlüssel findet auch an anderen Schulen Anwendung.

Abitur-Notenschlüssel – NRW		
Note	Prozentpunkte	Anzahl der Punkte
1	85 – 100	16
2	70 – 84	15
3	55 – 69	15
4	39 – 54	16
5	20 – 38	18
6	00 – 19	20

Der Vergleich dieser beiden Notenschlüssel macht deutlich, welch große Unterschiede in der Bewertung möglich sind. 65 Prozentpunkte sind einmal eine 4-plus und einmal 3-plus oder 45 Punkte sind einmal Note mangelhaft und einmal Note ausreichend, hier allerdings mit der möglichen Konsequenz, dass eine Versetzung evtl. nicht erfolgt oder ein Abschluss nicht erreicht wird.

Hinzu kommen noch inhaltliche Vorgaben zu den Aufgaben, die dringend notwendig sind, damit eine Vergleichbarkeit der Noten auch nur annähernd gewährleistet werden kann. Bei allen Klausuren müssten die Anforderungsbereiche Reproduktion, Anwendung und Transfer enthalten sein. Denkbar wäre z.B. hier eine Vorgabe von 20 Prozentpunkten für Aufgaben aus dem Anforderungsbereich Reproduktion, 60 Prozentpunkte aus dem Anwendungsbereich Anwendung und 20

Prozentpunkte aus dem Anwendungsbereich Transferleistung. Diese Vorgaben fehlen sogar schulintern mit der Folge, dass die Noten schon von Lehrer zu Lehrer nicht vergleichbar sind.

Was die Anwendung von Notenschlüsseln anbelangt, bewegen sich Lehrer und Schulen auf einem sehr dünnen Eis. Der Verwaltungsgerichtshof in Baden-Württemberg (XI 1690/76 vom 14. Januar 1979) hat als letzte Instanz zu dieser Problematik bereits ein Urteil gefällt, das von den Schulen und den Ministerien einfach ignoriert wird.

Im Urteil heißt es:

1. Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit unter Verwendung eines Punktsystems liegt die Leistungsbewertung allein in der Vergabe der Punkte. Deren Umsetzung in das Notensystem ist rein arithmetischer Art. Sie ist einer erneuten pädagogisch-fachlichen Gesamtwertung nicht zugänglich.

2. Die einzelnen Punkte sind nach ihrer Wertigkeit gleich (Punkt = Punkt). Die Zuordnung der erreichten Punkte zu den Notenstufen in einem Umrechnungsschlüssel muss deshalb grundsätzlich gleichwertig sein, derart, dass jede Note die gleiche Spannweite hat, weshalb ihr gleich viele Punkte zuzuordnen sind (Note = Note).

3. Ausnahmen vom Grundsatz der gleichmäßigen Zuordnung von Punkten sind bei den untersten und obersten Noten möglicherweise zulässig (hier nicht entschieden).

Das Urteil macht klar, die Anwendung des IHK-Notenschlüssels ist rechtswidrig, zumal rechtliche Vorgaben seitens des Ministeriums (auch für oberen und unteren Notenbereich) fehlen. Auch wenn dieses Urteil etwas alt ist, ist es nach wie vor Maßstab aller Dinge. Es ist kaum vorstellbar, dass ein Gericht in einem anderen Bundesland zu einem anderen Ergebnis

kommt, zumal der Abiturnotenschlüssel aus NRW bereits die Vorgaben des Urteils berücksichtigt.

Kein Lehrer und keine Schule kann die Anwendung des IHK-Notenschlüssels rechtfertigen, weil, wie der Verwaltungsgerichtshof in Baden-Württemberg bereits festgestellt hat, die Umrechnung einer pädagogisch-fachlichen Gesamtwertung nicht zugänglich ist.

Wenn nicht bald ein möglichst einheitlicher, vom Schulministerium vorgegebener Notenschlüssel angewandt wird, besteht die Gefahr, dass Schüler oder Eltern, entsprechend der Rechtsmittelbelehrung auf dem Zeugnis, mit Hinweis auf das Gerichtsurteil und die Ungleichbehandlung (Abiturnotenschlüssel) Widerspruch gegen die Bewertung einreichen. Hier liegt ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes vor. In der Begründung wird ggfs. auch ausgeführt werden, dass durch die schlechtere Bewertung die Chancen auf einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz im Vergleich zu Schülern anderer Schulen beeinträchtigt werden.

Bleibt zu hoffen, dass endlich Bewegung in die Thematik Leistungsbewertung kommt.

Willi Hennebrüder

Ihre Meinung und Anregung interessiert uns!

Bitte schreiben Sie an die Schriftleitung
vlbs-Geschäftsstelle
Ernst-Gnoß-Straße 22,
40219 Düsseldorf

oder

per Fax: 0211 4920182

oder

schicken Sie eine Mail:
webmaster@vlbs.de